

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 4. September 2026

GZ. BMEIA-2026-0.578.735

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2026 unter der Zl. 6514/J-NR/2026 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „finanzielle Verpflichtungen und Gegenleistungen im Zusammenhang mit den im Zuge der österreichischen Sicherheitsratskandidatur 2025/2026 abgeschlossenen Abkommen und Memoranda of Understanding“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7, 11 bis 14 und 20 bis 26 sowie 28 und 32:

- *Welche der in der Anfragebeantwortung aufgelisteten 48 Abkommen, Memoranda of Understanding, Letters of Intent, Joint Announcements oder sonstigen Vereinbarungen begründen unmittelbar oder mittelbar finanzielle Verpflichtungen der Republik Österreich?*
- *Welche konkreten finanziellen Verpflichtungen ergeben sich aus jedem einzelnen dieser Abkommen? (Bitte um Auflistung nach Land und Höhe)*
- *Wie hoch sind die jeweils zu erwartenden Gesamtkosten für die Republik Österreich?*
- *Über welchen Zeitraum erstrecken sich diese finanziellen Verpflichtungen jeweils?*
- *Aus welchen Budgetkapiteln bzw. Budgetansätzen werden diese Verpflichtungen finanziert?*
- *Welche Mittel des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten werden hierfür verwendet?*

- *Welche Mittel anderer Bundesministerien werden zur Umsetzung dieser Abkommen herangezogen?*
- *Wurden im Zuge der Verhandlungen finanzielle Zusagen gegenüber einzelnen Staaten oder internationalen Organisationen abgegeben?*
Wenn ja, gegenüber welchen Staaten oder Organisationen?
Welchen konkreten Inhalt hatten diese Zusagen?
Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich daraus?
- *Wurden Förderungen, Zuschüsse, technische Hilfe oder Sachleistungen als Bestandteil oder Begleitmaßnahme der jeweiligen Abkommen zugesagt?*
Wenn ja, in welcher Höhe und an welche Empfänger?
- *Wurden im Zusammenhang mit den Abkommen Ausbildungsprogramme, Stipendien oder Fortbildungsmaßnahmen finanziert oder zugesagt?*
Wenn ja, in welchem Umfang und aus welchen Budgetmitteln?
- *Wurden österreichische Experten, Beamte oder Berater im Rahmen dieser Vereinbarungen entsandt oder sollen diese entsandt werden?*
Welche Kosten entstehen dadurch jährlich?
- *Wurden für den Abschluss einzelner Memoranda of Understanding oder sonstiger Vereinbarungen zusätzliche Budgetmittel bereitgestellt?*
Wenn ja, in welcher Höhe?
- *Welche Folgekosten entstehen aus den einzelnen Vereinbarungen in den Jahren 2026 bis 2035?*
- *Welche Vereinbarungen enthalten Verpflichtungen zur gemeinsamen Finanzierung von Projekten?*
- *Welche Vereinbarungen sehen österreichische Beiträge zu Infrastruktur-, Ausbildungs-, Kultur-, Technologie- oder Sicherheitsprojekten vor?*
- *Welche Vereinbarungen enthalten Bestimmungen über finanzielle Kooperation oder Investitionsförderung?*
- *Welche Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus dem "Letter of Intent zu finanzieller Kooperation" mit der Mongolei?*
- *Welche finanziellen Verpflichtungen ergeben sich aus dem Kooperationsabkommen mit der Agency for Economic Cooperation and Development (AED) in Vietnam?*
- *Welche Vereinbarungen wurden einer finanziellen Folgenabschätzung gemäß Bundeshaushaltsgesetz unterzogen?*
Wie lauten die jeweiligen Ergebnisse dieser Folgenabschätzungen?
- *Welche Evaluierung wurde vorgenommen, um den Nutzen der einzelnen Abkommen für Österreich den daraus entstehenden finanziellen Belastungen gegenüberzustellen?*

Letters of Intent und MoUs sind reine Absichtserklärungen, aufgrund ihrer Rechtsnatur nicht rechtsverbindlich und begründen daher weder finanzielle noch rechtliche Verpflichtungen. Mit ihrem Abschluss sind keine Förderungen, Zuschüsse, technische Hilfe, Sachleistungen oder

personellen Entsendungen verbunden. Auch das Kooperationsabkommen der Agency for Economic Cooperation and Development (AED) ist eine solche Absichtserklärung.

Rechtsverbindliche Staatsverträge bedürfen gem. Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) der Genehmigung des Nationalrates, sofern sie politischer Natur sind, gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt aufweisen oder unter die sonstigen in Art. 50 B-VG genannten Fälle fallen. Der Abschluss und die Umsetzung der rechtlich verbindlichen Abkommen fallen zu einem wesentlichen Teil in die Vollziehung anderer Ressorts.

Eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ist für jene Vorhaben durchzuführen, die dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden und die Voraussetzungen der WFA-Grundsatzverordnung erfüllen. Soweit für ein Abkommen eine WFA gesetzlich vorgesehen ist, werden darin insbesondere Zielsetzungen, als auch die erwarteten finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte dargestellt. Die jeweilige WFA sind öffentlich als Beilage zum Ministerratsbeschluss einsehbar.

Zu den Fragen 8 bis 10 und 18 bis 19:

- *Welche Mittel der Austrian Development Agency (ADA) oder anderer Einrichtungen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit werden oder wurden für die Umsetzung dieser Vereinbarungen bereitgestellt?*
- *Welche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit wurden seit Beginn der Sicherheitsratskandidatur in den betroffenen Staaten neu bewilligt oder finanziell ausgeweitet?*
Wie hoch ist das jeweilige Fördervolumen dieser Projekte?
- *Welche Projekte der Austrian Development Agency stehen in sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit den genannten Abkommen?*
- *Wurden EZA-Mittel gezielt für Staaten eingesetzt, deren Unterstützung der österreichischen Sicherheitsratskandidatur angestrebt wurde?*
Wenn ja, welche Staaten waren davon betroffen?
Welche Beträge wurden hierfür jeweils verwendet?
- *Gab es Weisungen oder strategische Vorgaben innerhalb des Ressorts, wonach entwicklungspolitische Projekte oder Fördermittel im Zusammenhang mit der Sicherheitsratskandidatur prioritär eingesetzt werden sollten?*
Wenn ja, wann wurden diese erlassen und welchen Inhalt hatten sie?

Im Zusammenhang mit der Kandidatur zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hat die Austrian Development Agency (ADA) keine der genannten Abkommen oder MoUs abgeschlossen oder ausverhandelt. Dementsprechend wurden von der ADA weder finanzielle Zusagen noch sonstige Gegenleistungen im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen

gemacht. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 6292/J-NR/2026 vom 12. Juni 2026.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Wurden österreichische Beiträge an internationale Organisationen im Zusammenhang mit der Sicherheitsratskandidatur erhöht?
Wenn ja, an welche Organisationen und in welcher Höhe?*
- *Wurden freiwillige Beiträge an internationale Organisationen oder Fonds geleistet, die in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit der Sicherheitsratskandidatur stehen?
Wenn ja, welche und in welcher Höhe?*
- *Wurden einzelnen Staaten finanzielle Unterstützungen oder Projektförderungen in Aussicht gestellt, um die bilateralen Beziehungen im Zuge der Sicherheitsratskandidatur zu vertiefen?
Wenn ja, welchen Staaten und in welcher Höhe?*

Zusätzlich zu den regulär vorgesehenen Beiträgen an die VN wurden aus dem Budget für den VN-Sicherheitsrat 2025 freiwillige Beiträge im VN-Rahmen in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro und 2026 in Höhe von rund 3,8 Mio. Euro geleistet. Dies betrifft Organisationen, mit denen Österreich bereits langjährige Kooperationen pflegt, insbesondere der United Nations Children's Fund (UNICEF), United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN WOMEN), United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) bzw. United Nations Development Programme (UNDP). Einige dieser Projekte werden direkt in Staaten in Afrika, der Karibik, in Lateinamerika oder dem Pazifik umgesetzt und dienen daher naturgemäß der Vertiefung der Beziehungen mit den betroffenen Staaten im Rahmen der Prioritäten der österreichischen Außenpolitik.

Mit den geleisteten österreichischen Beiträgen wurden bedeutende Themenschwerpunkte in Österreichs Arbeit in den VN, die u.a. von nuklearer Abrüstung und Rüstungskontrolle bis zum Schutz von Zivilpersonen und Kindern in bewaffneten Konflikten reichen, untermauert. Es handelt sich um Maßnahmen, die weit über die Kandidatur hinauswirken und Wiens Relevanz als bedeutender Amtssitz internationaler Organisationen stärken.

Zu Frage 27:

- *Wurden im Zusammenhang mit den genannten Vereinbarungen österreichische Exportförderungen, Garantien oder Haftungen zugesagt oder vorbereitet?
Wenn ja, in welcher Höhe?*

Diese Frage fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu den Fragen 29 bis 31:

- *Welche Vereinbarungen bedürfen noch weiterer finanzieller Umsetzungsvereinbarungen oder Durchführungsabkommen?*
- *Welche dieser Vereinbarungen wurden dem Nationalrat bereits vorgelegt bzw. werden diesem noch zur Genehmigung vorgelegt?*
- *Welche Vereinbarungen wurden ausschließlich als Regierungsübereinkommen oder Memoranda of Understanding abgeschlossen, ohne parlamentarische Genehmigung?*

Letters of Intent und MoUs bedürfen keiner parlamentarischen Genehmigung. Die Luftverkehrsabkommen und das Abkommen Filmindustrie (Indien) bedürfen ebenso keiner parlamentarischen Genehmigung. Die nachstehenden sechs Abkommen wurden als Regierungsübereinkommen geschlossen, für die keine parlamentarische Genehmigung erforderlich ist. Dies erfolgte bei den Rückübernahme-, Durchbeförderungs-, Migrations- und Mobilitätsabkommen jeweils auf der Rechtsgrundlage des § 19 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz (FPG) bzw. des § 45c Abs. 1 FPG, bei den Visumbefreiungsabkommen für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen auf Basis von § 30 Abs. 2 FPG.

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kasachstan über die Rückübernahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten (BGBl. III Nr. 47/2026);
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kasachstan über die Visumfreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen (BGBl. III Nr. 60/2026);
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Mongolei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (BGBl. III Nr. 24/2026);
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Mongolei über die Visumfreiheit für die Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen (BGBl. III Nr. 16/2026);
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft (unterzeichnet am 7. Mai 2026 in Taschkent; noch nicht im BGBl. kundgemacht, weil noch von der Inkraftsetzung abhängig);
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen (unterzeichnet am 7. Mai 2026 in Taschkent; noch nicht im BGBl. kundgemacht, weil noch von der Inkraftsetzung abhängig).

Im Zusammenhang mit den parlamentarisch genehmigten Doppelbesteuerungsabkommen und dem parlamentarisch genehmigten Sozialversicherungsabkommen mit der Mongolei sowie für das Militärabkommen mit Gambia und das Status of Forces Agreement (SOFA) mit Jordanien als Regierungsübereinkommen wird auf die federführend zuständigen Ressorts verwiesen.

Zu Frage 33:

- *Welche konkreten Vorteile erwartet sich die Bundesregierung aus jedem einzelnen der 48 Abkommen im Hinblick auf wirtschaftliche, außenpolitische oder sicherheitspolitische Interessen Österreichs?*

Abkommen über politische Konsultationen schaffen einen regelmäßigen Austausch auf technischer Ebene und ermöglichen einen umfassenden Überblick über die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit. Die geschlossenen Vereinbarungen dienen dazu, die strategischen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Republik Österreich langfristig zu fördern. Luftverkehrsabkommen orientieren sich am Bedarf österreichischer Fluggesellschaften und Flughäfen. Sie stärken die internationale Konnektivität, erschließen neue Märkte und sichern Wertschöpfung sowie Beschäftigung in Österreich. Migrations- und Visaabkommen stärken die Zusammenarbeit bei irregulärer Migration und innerer Sicherheit, schaffen Visaerleichterungen und stärken Österreich als Amtssitz internationaler Organisationen. Doppelbesteuerungsabkommen vermeiden die doppelte Besteuerung grenzüberschreitender Einkünfte, schaffen Rechtssicherheit und fördern Investitionen sowie den bilateralen Wirtschaftsverkehr. Es darf in diesem Zusammenhang auf die federführend zuständigen Ressorts der jeweiligen Vereinbarungen verwiesen werden.

Zu Frage 34:

- *Kann ausgeschlossen werden, dass einzelnen Staaten im Zusammenhang mit der Unterstützung der österreichischen Sicherheitsratskandidatur finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistungen zugesagt oder gewährt wurden?
Wenn nein, welche Gegenleistungen wurden vereinbart?*

Ja.

Zu Frage 35:

- *Welche Gesamtkosten sind der Republik Österreich bislang im Zusammenhang mit der Sicherheitsratskandidatur einschließlich Reisen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit,*

7

Delegationen, Entwicklungsprojekten, freiwilligen Beiträgen und den genannten Abkommen insgesamt entstanden?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 6292/J-NR/2026 vom 12. Juni 2026.

Mag.^a Beate Meini-Reisinger, MES